

Postadresse:
Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
E-Mail regierungsrat@ag.ch

Eidgenössische Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Aarau, 18. September 2013

**13.435 Parlamentarische Initiative. Indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative
"Schluss mit der MWST-Diskriminierung des Gastgewerbes!"; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. August 2013 wurden die Kantone eingeladen, zum indirekten Gegenentwurf der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats (WAK-N) Stellung zu nehmen. Wir danken dafür und nehmen diese Gelegenheit gerne wahr.

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage

Die Volksinitiative fordert, dass in Art. 130 der Bundesverfassung (BV) festgehalten wird, dass gastgewerbliche Leistungen dem gleichen Steuersatz unterstellt sind wie die Lieferung von Nahrungsmitteln. Die Initianten bezwecken damit eine Gleichstellung von Restaurants, deren Leistungen aktuell zum Normalsatz von 8 % besteuert werden, und Anbietern von sogenannten "Take-Away"-Leistungen, deren Leistungen im geltenden Recht als Lieferungen von Nahrungsmitteln gelten und damit unter den reduzierten Satz von 2,5 % fallen.

Der Regierungsrat hält das Anliegen der Volksinitiative, die Wettbewerbsverzerrungen zwischen den gastgewerblichen Leistungen und jenen der Take-Away-Branche zu beseitigen, grundsätzlich für berechtigt. Die Ausmerzung dieser Wettbewerbsverzerrungen kann jedoch nicht durch eine generelle Unterstellung von gastgewerblichen Leistungen unter den reduzierten Satz für Lieferungen von Nahrungsmitteln erreicht werden. Wie der Bundesrat lehnt auch der Regierungsrat die Volksinitiative ab.

Der indirekte Gegenentwurf der WAK-N erfüllt das Anliegen der Volksinitiative, indem er die Wettbewerbsverzerrungen zwischen dem Gastgewerbe, das dem normalen Satz unterstellt ist, und der Take-Away-Branche mit einem reduzierten Satz dadurch beseitigt, dass künftig ein Grossteil der Take-Away-Leistungen ebenfalls dem Normalsatz zu unterstellen ist. Der Regierungsrat begrüsst die Stossrichtung des indirekten Gegenentwurfs.

2. Bemerkungen zum Bericht und zur Vorlage

Nachfolgend werden punktuelle Bemerkungen zu den im Bericht gemachten Ausführungen und zur Vorlage festgehalten.

Zu Ziffer 2.4.1

Die Einführung des zusätzlichen Kriteriums des "warmen Nahrungsmittels" kann für gewisse Betriebe zwar zu einer leichten Zunahme des administrativen Aufwands führen. Für Betriebe, die sowohl gastgewerbliche wie auch Take-Away-Leistungen mit warmen Nahrungsmitteln anbieten, führt sie jedoch eher zu administrativen Entlastungen, indem die bisherige Unterscheidung wegfällt. Im Interesse des vorrangigen Ziels der Beseitigung der Wettbewerbsverzerrungen sind im Einzelfall verkräftbare administrative Mehraufwände in Kauf zu nehmen.

Zu Ziffer 2.4.2

Dem Hinweis der Kommissionsminderheit, dass die Ungleichbehandlung zwischen kalten Speisen (zum Beispiel Sandwich) und warmen Speisen (zum Beispiel Hotdog) mit dem Verfassungsgrundsatz der Rechtsgleichheit (Art. 8 BV) nicht vereinbar sei, ist entgegen zu halten, dass mit dem erreichten Ziel einer deutlichen Verminderung der Wettbewerbsverzerrung dem Verfassungsgebot der Wettbewerbsneutralität als Teil des Gleichbehandlungsgebots wesentlich besser entsprochen wird als bisher. Die heutige Ungleichbehandlung zwischen gastgewerblichen und Take-Away-Leistungen ist ungleich grösser als mit dem Gegenentwurf allenfalls neu entstehende Abgrenzungsfragen und Ungleichheiten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Wertschätzung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Alex Hürzeler

Dr. Peter Grünenfelder

Kopie an:

– claude.grosjean@estv.admin.ch